

Zeitschrift: Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz
Herausgeber: Inländische Mission der katholischen Schweiz
Band: 53 (1916)

Rubrik: Schluss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang.

Der Fonds für invalide Geistliche der Diaspora ist durch die Zinsen auf Fr. 1,695. 90 angewachsen. Einen andern Zuwachs hat dieser Fonds nicht erhalten.

Auch der Fonds für Volksmissionen in der Diaspora Fr. 3,000.— ist gleich geblieben. Aus dem Jahreszins wurde die Volksmission in Binningen unterstützt.

Mit innigstem Dank gegen Gott und alle unsere edlen Wohltäter zeichnet für vorstehende Rechnungen

Zug, den 30. Mai 1917.

Postcheck No. VII 295.

Der Kassier: Albert Hausheer.

Revisoren-Bericht.

Sämtliche Rechnungen der Inländischen Mission pro 1916 wurden von den unterzeichneten Rechnungsrevisoren eingehend geprüft, unter einander und mit den Belegen verglichen und richtig befunden und dem Rechnungssteller bestens verdanckt. — Die Werttitel befinden sich laut Verifikation im Depot der Luzerner Kantonalbank.

Zug, den 5. Juli 1917.

Dr. F. Segesser, Propst.

M. Schnyder, Redaktor.

Jos. Mehenberg, Hauptmann.

Schluss.

Wir leben in „betrübten, armseligen Zeiten“. Und die Zukunft wird noch trauriger werden. Die Diaspora mit den großen Kirchenschulden und dem armen Arbeitervolk spürt diese Not doppelt schwer. Katholisches Schweizervolk! Bleibe treu in bewährter Opferliebe deinem größten Charitas-Werke, der Inländischen Mission. „Selig die Barmherzigen, sie werden Barmherzigkeit erlangen“. — „Du aber, o Herr, bleibe bei uns, denn es will Abend werden“.

Luzern, im Juni 1917.

Der Vorstand der Inländischen Mission:

Der Präsident: Dr. Pestalozzi-Pfyffer, Zug.

Der Vize-Präsident: Dr. F. Segesser, Propst, Luzern.

Der Kassier: Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat, Zug.

§ 12. Ueber Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung und Bericht abzulegen, welche zu Handen der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren sind.

§ 13. Als offizielle Publikationsorgane werden die „Schweizerische Kirchenzeitung“, der „Schweizer Katholik“ und die „Semaine catholique“ bezeichnet.

§ 14. Eine ganze oder teilweise Revision dieser Statuten erfordert zwei Drittel Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder und bedarf der in § 10 genannten Zustimmung der hochwürdigsten Bischöfe und der Genehmigung durch das Zentralkomitee des Schweizer. Katholischen Volksvereins.

§ 15. Sollte aus irgend einem Grunde die „Inländische Mission“ ihre rechtliche Existenz einbüßen, so entscheiden die röm.-katholischen Bischöfe der Schweiz über die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens unter Berücksichtigung des allgemeinen Stiftungszweckes und der speziellen Zwecke der einzelnen Fonds.

§ 16. Hierdurch werden die Statuten vom 30. April 1884 und vom Jahre 1905 außer Kraft erklärt.

Luzern, den 17. März 1915.

Bestimmungen über den Jahrzeitenfond.

1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche der Inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fonds unter dem Namen „Jahrzeitenfond der Inländischen Mission“.

2. Dieser Fonds wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

3. Der Verein für Inländische Mission sorgt dafür, daß das gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondsverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliefernden Erträge ist auf $3\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Der Überschuss infolge allfälliger höherer Verzinsung fällt in die Verbrauchskasse der Inländischen Mission.

4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat der Verein für Inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der Inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

5. Laut Bestimmung der hochwürdigsten Bischofskonferenz vom Jahre 1913 werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen und zwar nur auf die Dauer von höchstens 50 Jahren. Das Stiftungskapital beträgt mindestens 150 Fr. Bei diesen neuen Stiftungen geht das Dotationskapital nach 50 Jahren (eventuell nach Ablauf der für die Stiftmesse bestimmten Zeit) in Besitz der Inländischen Mission über.

Zur Zirkulation.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.